

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abnahme in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Post 2,35 RM., bei Postbestellung 3 RM. Die Geschäftsstelle befindet sich in Wilsdruff, Markt 1. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Wilsdruff, Markt 1. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Geschäftsstelle befindet sich in Wilsdruff, Markt 1. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 110. — 86. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff. Dresden. Postfach: Dresden 2640. Donnerstag, den 12. Mai 1927

Um das Republikenschutzgesetz.

Wichtige politische Beratungen.

Die Dauer des Republikenschutzgesetzes. Sofort nach Eröffnung der neuen parlamentarischen Session sind auch die Verhandlungen über die Verlängerung des Republikenschutzgesetzes in Fluss gekommen. Den Anstoß hierzu gab ein plötzlich vom Zentrum gefasster Beschluß, der sich einstimmig für eine Verlängerung des Republikenschutzgesetzes auf zwei Jahre aussprach. Diefem Beschlusse schloß sich am Mittwoch Besprechung von Vertretern der Regierungsparteien mit dem Reichstanzler Marx, denen auch der Reichsinnenminister von Reubell, Justizminister Bergt sowie Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius beizwohnten. Als Parteirepräsentanten waren die Abgeordneten Graf Westphal von der Deutschen Nationalen Volkspartei, Scholz von der Deutschen Volkspartei und von Guorard vom Zentrum erschienen. Nach diesen Besprechungen beschäftigte sich auch das Reichskabinett mit der Frage der Verlängerung des Republikenschutzgesetzes.

Die interfraktionellen Besprechungen waren streng vertraulich. In gutunterrichteten parlamentarischen Kreisen wird erklärt, daß sich die Deutschnationalen mit einer Verlängerung des Republikenschutzgesetzes einverstanden erklärt haben sollen, dafür aber die Beseitigung des im Gesetz vorgesehenen Staatsgerichtshofes verlangen. Wie es heißt, wird schon in allernächster Zeit die Entscheidung darüber fallen, ob das Republikenschutzgesetz verlängert wird oder nicht. Zu einer solchen Verlängerung wäre eine Zweidrittelmehrheit des Reichstages notwendig; es müßte also außer den Regierungsparteien auch noch ein Teil der Oppositionsparteien für das Gesetz eintreten. In welchem Umfange diese Parteien dies tun werden, läßt sich schwer voraussagen; doch ist es immerhin möglich, daß sowohl Demokraten wie Sozialdemokraten für die Verlängerung des Republikenschutzgesetzes stimmen werden, da sie natürlich ein erhebliches Interesse an dem Weiterbestehen gerade dieses Gesetzes haben.

Der Inhalt des Gesetzes.

Nach dem gewaltsamen Tode Rathenaus am 24. Juni 1922 war in rasch verlaufener Beratung das „Gesetz zum Schutze der Republik“ vom Reichstag mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen, die notwendig war, weil das Gesetz verfassungsändernde Bestimmungen enthielt. Im letzten Paragraphen war bestimmt worden, daß es nur fünf Jahre in Kraft bleiben sollte; da es am 21. Juli 1922 durch Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt Gesetzeskraft erhielt, so ist die Frist am 21. Juli d. J. abgelaufen. Bekanntlich haben sich um die Frage, ob es ganz oder teilweise wieder erneuert werden soll, ziemlich heftige innenpolitische Kämpfe entwickelt, die besonders deswegen bemerkenswert sind, weil auch innerhalb der gegenwärtigen Regierungsparteien die Ansichten hierüber sehr geteilt sein sollen. Ziemlich unvermittelt hat nun die Regierungspartei, das Zentrum, jetzt einstimmig beschlossen, die Verlängerung des Gesetzes um zwei Jahre herbeizuführen. Die Entstehungszeit des „Republikenschutzgesetzes“ weist schon darauf hin, daß es einen Kampfcharakter für bestimmte Zeit hat. Deswegen sind die Strafen für Ver-

gehen und Verbrechen gegen das Gesetz sehr hohe und gehen weit über jene des Strafgesetzbuches hinaus. Vor allem richten sie sich gegen Vereinigungen und Beratungen, die bestrebt sind, Mitglieder einer republikanischen Reichs- oder Landesregierung mit Gewalt zu entfernen, wobei diese Mitgliedschaft schon mit hohen Justizhausstrafen belegt wird, die sich bis zur Todesstrafe steigern, wenn dem Mitglied dahingehende Bestrebungen bekannt waren. Mitgliedschaft ist aber nicht nur strafbar, sondern auch jede finanzielle Unterstützung oder sonstige Hilfeleistung durch einen Außenstehenden; strafbar auch die nicht den Behörden mitgeteilte Kenntnis von solchen Vereinigungen. Strafbar ferner die nächsten Verwandten, die Kenntnis von geplanten Attentaten haben, aber durch Unterlassung der Anzeige das Gelingen des Attentats ermöglichen.

Des weiteren enthält das Gesetz schwere Strafbestimmungen gegen Gewalttätigkeiten, die gegen Regierungsmitglieder verübt werden, gegen Aufforderungen zu derartigen Gewalttaten, für Beschimpfungen von Ministern, wenn diese das Opfer eines Attentats geworden sind. Ebenso werden schwere Gefängnisstrafen über jeden verhängt, der sich einer geheimen Verbindung anschließt, deren Bestehen es ist, die republikanische Staatsform zu untergraben, oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen. Schon die Verheimlichung der Kenntnis eines solchen Waffenlagers wird bestraft. Und schließlich enthält der wohl am meisten angewandte § 8 die Bestimmung über die Höhe der Strafen, die für die Beschimpfung der republikanischen Staatsform und der Reichs- oder Landesfarben verhängt werden. Strafverfolgung gegen Deutsche und Ausländer ist auch dann zulässig, wenn die Straftaten im Ausland begangen werden.

Zur Aburteilung ist bekanntlich der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik eingesetzt worden, der aus neun Mitgliedern gebildet ist; drei davon sind Mitglieder des Reichsgerichts, während die andern sechs nicht berufsmäßig Richter zu sein brauchen. Ernannt werden sie alle vom Reichspräsidenten und gegen ihr Urteil finden Rechtsmittel nicht statt.

Des weiteren regelt das Gesetz den Begriff der verbotenen Vereinigungen, die Bestimmungen über die Auflösung solcher Verbände und die dagegen möglichen Rechtsmittel. Dazu gehört gleichzeitig die Behandlung von Druckschriften, die mit irgendeiner Bestimmung des Gesetzes in Widerspruch kommen.

Der fünfte Abschnitt behandelt als § 23 die Stellung der Deutschen Republik gegenüber den Mitgliedern solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem ehemaligen deutschen Bundesstaat regiert hat. Dieser Paragraph steht sehr besonders im Mittelpunkt der politischen Debatte. Nach ihm kann einem solchen Mitglied ehemals regierender Familien, wenn es seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat, von der Reichsregierung das Betreten des Reichsgebietes unterlagert oder der Aufenthalt auf bestimmte Teile oder Orte des Reiches beschränkt werden, allerdings nur dann, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß andernfalls das Wohl der Republik gefährdet wird. Eine Berufung gibt es in diesem Falle, nämlich an den Staatsgerichtshof.

Man sieht also, welche außerordentlich scharfe und die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger weit hin berührende Bestimmungen dieses Gesetz enthält. Daher versteht man auch den Widerstand, der jetzt, da die Zeiten doch politisch andere geworden sind, sich in verstärkter Weise gegen das Gesetz erhebt. Eine wirklich endgültige Lösung der Streitfrage aber wird man wohl allein dadurch finden, daß das neue Strafgesetzbuch sich den veränderten Zeitläufen anpaßt.

der Lage, auf diesem Gebiete etwas zu unternehmen, weil sie gar nicht um ihre Meinung gefragt worden sei. Die Ministerpräsidentenkonferenzen hätten inzwischen ein selbiges Ende gefunden, was zu bedauern sei, weil man sich bei diesen früher über den Stand der Außenpolitik orientieren konnte und weil andererseits die Länder die Möglichkeit hatten, ihren Standpunkt gegenüber der Reichsregierung zur Geltung zu bringen. Der Werbung für die Fremdenlegion werde die Regierung ihr besonderes Augenmerk zuwenden.

Die Räumungsverhandlungen.

Keine eiligen Verhandlungen. Trotz der zwischen Briand und Vosschastiat Dr. Rieth getroffenen Vereinbarungen, über die deutsch-französischen Besprechungen wegen der Rheinlandräumung keine Nachrichten in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, fahren die französischen Blätter fort, genaue Einzelheiten über den Stand der Verhandlungen zu bringen. So meldet der „Matin“, Briand habe Vosschastiat Dr. Rieth darauf hingewiesen, daß es nicht von Frankreich allein abhängt, die dringlichen Anregungen Deutschlands in Empfang zu nehmen; London und Brüssel hätten auch ihr Wort bei der Entscheidung zu sprechen und man wisse, daß das englische Auswärtige Amt in diesem Punkte mit Vorzicht und in opportuner Weise handeln wolle. Wenn Deutschland seine letzten Entwaffnungsverpflichtungen rüchhaltlos und ohne schlechten Willen erfülle, dann sei nicht zu bezweifeln, daß in einer mehr oder minder nahen Zukunft — vor allem, wenn das französische Kriegsministerium eine neue Verletzung der französischen Streitkräfte vornehmen werde — die assoziierten Mächte den Antrag Stresemanns in Erwägung ziehen und prüfen würden, aber für den Augenblick könne von einer eiligen Entscheidung nicht die Rede sein. Man wisse übrigens noch nicht, wie die alliierten Sachverhändler nach dem 15. Juni die Zerbrückung der besetzten Werke an der deutschen Ostgrenze feststellen würden.

Die „Volonté“ glaubt zu wissen, Deutschland habe keine genaue Zahl für die Herabsetzung der Besatzungstreuekräfte, die es erhofft, angegeben, habe aber klar zum Ausdruck gebracht, daß eine französische Besatzung in dieser Richtung in Deutschland die Locarnopolitik stärken würde. Das französische Auswärtige Amt sei grundsätzlich nicht gegen den deutschen Antrag, aber es wünsche natürlich ein Gutachten des Generalstabes. Diese beiden Organismen pflegten sich jedoch erst nach langwierigen Diskussionen zu einigen. Berlin müsse daher Geduld haben; seine Geduld werde übrigens nicht auf eine allzu lange Probe gestellt werden.

Am 18. Mai Konferenz der Finanzminister.

Eigener Fernsprechsdiens des „Wilsdruffer Tageblattes“. Berlin, 12. Mai. Am 18. Mai wird im Reichsfinanzministerium eine Konferenz der Finanzminister der Länder stattfinden, die sich mit der vom Reichsfinanzminister eingebrachten Vorlage zur Vereinfachung des Steuerwesens beschäftigen wird. Die Vorlage ist dem Reichskabinett bereits zugegangen.

Keine Spur von Rungeffer.

Auf dem Meer gelandet? Über das Schicksal der Flieger Rungeffer und Goli ist noch immer nichts bekannt. Offiziell wird erklärt, der „Weiße Vogel“ habe am Sonntag vormittag zwischen 10 und 11 Uhr Irland in nordwestlicher Richtung überflogen. Von dieser Stunde an fehlt jede Nachricht. Die Sachverhändler glauben, daß das Flugzeug Rungeffers durch Nebel oder ein Versagen des Mechanismus gezwungen worden ist, auf dem offenen Meer niederzulegen und daß es nun steuerlos auf den Wellen der Atlantik treibe. Das



Der Kurs des verschollenen Ozeanfliegers.

Flugzeug ist so gebaut, daß es schwimmen kann. Lebensmittel und Geräte zum Fischen sind vorhanden. Auch mit Handwerkszeug und Aisbergnadeln sind die beiden Flieger versehen, so daß sie unter günstigen Verhältnissen sich sehr bis elf Tage über Wasser halten können. Die Hoffnungen

Die Erregung in der Pfalz.

Dr. Held über den Fall Himmelsbach. Im Staatshaushaltsausschuß des Bayerischen Landtags erklärte Ministerpräsident Dr. Held zu entscheidenden Aufträgen von Abgeordneten der Bayerischen Volkspartei und der Sozialdemokraten u. a., die jüngsten Ereignisse in der Pfalz, die wieder mit dem Namen Gernersheim verbunden seien, hätten zu einer ziemlich Erregung der Bevölkerung der Pfalz geführt. Es müsse darauf hingewiesen werden, daß die Befragung in der Pfalz überhaupt zu rückgezogen oder mindestens erheblich abgebaut werde. Was bisher verprochen wurde, sei nicht eingehalten worden. Es sei ein unumgänglicher Zustand, daß die Dinge auf längere Dauer so beibehalten werden können. Über den Fall Himmelsbach erklärte Dr. Held, die Regierung bedauere, daß sich die Dinge so entwickelt hätten, aber die Staatsregierungen und die staatlichen Stellen hätten keine Schuld an der Zuspitzung der Verhältnisse. Der Finanzminister habe ihm erklärt, es sei zu wünschen, daß die Pfalz die Voraussetzungen für einen Ausgleich schaffe. Von beiden Seiten müsse das notwendige Maß des Entgegenkommens, des Ausgleichs und des

guten Willens gezeigt werden. Er werde sich mit der Ministerialabteilung in Verbindung setzen, um nicht eine große Anzahl von Arbeitern mit ihren Familien brotlos werden zu lassen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung äußerte sich Ministerpräsident Dr. Held zu verschiedenen an ihn gerichteten Fragen, wobei er auf den Widerspruch verwies, daß er ständig gezwungen werde, auf einen ganzen Komplex von außenpolitischen Fragen zu antworten, während ihm andererseits die Berechtigung abgesprochen werde, über Außenpolitik zu sprechen. Er werde sich aber durch diesen Widerspruch keinesfalls davon abhalten lassen, pflichtgemäß sich auch um außenpolitische Dinge zu kümmern, die Bayern betreffen. Hinsichtlich der Fürsorge für die Saargänger bestätigte der Ministerpräsident, daß die Reichsregierung einen schonenden Abbau ungefähr bis August vorbereite. Es müsse anerkannt werden, daß sich die deutsche Bevölkerung in der Saar sehr wacker gehalten und einen ehrenen deutschen Willen geltend gemacht habe.

Zu der national-sozialistischen Anfrage, welche Stellung die bayerische Regierung in der Frage der Entwicklung der Außenpolitik eingenommen habe, erklärte der Ministerpräsident, die Regierung sei nicht in